bischof von Konstanz allein oder mit Beigabe eines Grafen vom schwäbischen Kollegio übertragen wolle.

Der Kaiser entließ den Fürstbischof von Konstanz seines Kommissariates, aber nicht den Fürstabt von Kempten. Graf Jakob Hannibal hatte diesem wegen seiner ungebührlichen Reden volle Genugtuung leisten müssen. Zugleich befahl der Kaiser, daß man zu dem jährlichen Deputat des Grafen noch 500 fl. hinzufügen solle. Die Klagen gegen die Beamten hinsichtlich ihrer Eigennützigkeit solle man untersuchen, sie zur Rechnungsablegung über ihre geführte Administration binnen der kürzesten Frist anhalten und zu diesem Geschäft den Grafen beiziehen, wobei es der Kaiser geschehen lassen wolle, wenn nach der Meinung desselben die Administration besser und weniger kostspielig angestellt würde. Der Graf habe sich wegen der ihm zur Last gelegten Schuldenvermehrung zu rechtfertigen gesucht. Der Fürstabt solle die Gläubiger zusammenrufen und versuchen, inwieweit dieselben zu einem Nachlaß bereit seien, wenn ihnen das dargeliehene Kapital mit barem Gelde abgeführt würde. An den Fürstbischof von Konstanz schrieb der Kaiser (7. Juli 1696): er möge die Exekution wegen der Reichs- und Kreisprästationen gegen Vaduz und Schellenberg einstellen, damit diese Landschaften nicht in die äußerste Not versetzt und zu künftigen Leistungen ganz unfähig gemacht, wo nicht gar dem Reiche entzogen würden. „Wie wir aber auf alle Weise bedacht, auch wirklich im Werk begriffen sind, diese Landschaften, als welche nicht durch ihr eigenes, sondern Anderer Verschulden in solchen betrübten Zustand versetzt worden, durch zuverlässige Mittel zu helfen und selbe bei dem Reiche und Kreise ferner zu behalten, so ersuchen wir Ew. Andacht und Liebden, Sie wollen mit uns den jetzigen miserablen Zustand dieser Landschaften zu Gemüte führen und ihnen inzwischen mit schädlichen Exekutionen nicht beschwerlich fallen." —

Es war die Frage unter den Vorgesetzten der Landschaft besprochen worden, ob man nicht durch Loskauf der Herrschaftsrechte, wozu Graf Jakob Hannibal selbst die Hand bot, sich gänzlich frei machen und vom Reiche trennen solle. Die nötigen Summen, wenn sich die ganze Landschaft verbürge, um zu diesem Ziele zu gelangen, glaubte man wohl auftreiben zu können; aber die Erfahrung, wie man Verträge, wenn sie zugunsten des Volkes lauten, achtet, und daß man ohne Verbindung mit mächtigeren Staaten dem Rechte keinen Nachdruck geben könnte, diese und ähnliche Betrachtungen kühlten die Begierde ab, in die Anträge des Grafen, wenn sie anders